

Fall 15: Zusendung unbestellter Bücher

Der Buchhändler Aufdringlich (A) sendet dem Studierenden der Fakultät Wirtschaftsrecht Fleißig (F) ein gerade frisch aufgelegtes Buch zum Wirtschaftsprivatrecht zu. F hat bei A bisher keine Bücher gekauft. Dem Buch liegt ein ausreichend frankierter Umschlag für die Rücksendung des Buches und ein Schreiben mit der Bitte um freundliche Kenntnisnahme der Neuauflage des Buches und Rücksendung bei fehlendem Interesse oder um Bezahlung des Kaufpreises in Höhe von 19,90 EUR. F überlegt, ob das Buch nicht gerade eine gute Fügung des Schicksals ist, weil er gerade kurz vor der Prüfung steht. Er überlegt, ob er das Buch nicht behalten sollte. Er legt es aber – ohne sich entschieden zu haben – auf dem Schrank im Vorzimmer mit anderen ungewollten Sendungen, insbesondere mit kostenfreien Zeitungen und Schnäppchen-Flyer, und vergisst es.

Nach 2 Wochen erhält er eine Mahnung des A, die sich auf den Kaufpreis für das Buch bezieht. Er wundert sich und überlegt, ob er das Buch nun zurücksenden soll oder besser den Kaufpreis bezahlt. Er tut aber weiterhin nichts.

Kann A von F Zahlung der 19,90 EUR verlangen?

4. Wirksamkeit und Wirksamkeitshindernisse

- a. Allgemeine Hinweise zum Thema "Wirksamkeit"
- b. Formerfordernis

Fall 16: Ehrenwort des Vorstands

Die Ehrlich AG (E) ist ein börsennotiertes Unternehmen mit Hauptsitz in München, das weltweit Tausende von Mitarbeitern beschäftigt und jährlich mehrere Milliarden EUR umsetzt. Das Unternehmen trennt sich von Grundstücken, die es für seine Geschäftstätigkeit nicht benötigt – auch von einem Grundstück in der Umgebung von München. Bei einem Teil der Baugrundstücke wird überlegt, diese vergünstigt an Mitarbeiter zu veräußern.

Für das Grundstück interessiert sich Naiv (N), ein ehemaliger Leiter der Forschungs- und Entwicklungsabteilung im Ruhestand. Die Mitarbeiter bei E zögern, dem N das Grundstück zu verkaufen. Darauf hin beschwert sich N beim Vorstand der E. Aus Respekt zu Verdiensten des N unterzeichnet der Vorstand mit N einen schriftlichen Vertrag mit N über Kauf des Grundstücks für 100.000 EUR. Auf Nachfrage des N nach notarieller Beurkundung wird N auf "später" vertröstet.

Nach einiger Zeit wird N erneut ungeduldig und fragt beim Vorstand der E schriftlich an, wie das weitere Vorgehen im Hinblick auf das ihm versprochene Grundstück aussehen soll. Darauf hin erhält er vom Vorstand eine Antwort, in der darauf hingewiesen, dass er von weiteren Nachfragen absehen solle, weil in einem derart anerkannten und guten Ruf genießenden Unternehmen wie E die mündliche oder gar schriftliche Zusage mehr bedeute, als vielerorts notarielle Beurkundung.

Auf die Bitte des N um Auflassung erhält N von einem Sachbearbeiter eine Absage. Deshalb verklagt N die E auf Eigentumsübertragung.

Hat N gegen E Anspruch auf Eigentumsübertragung?

Fall 17: Bürgschaft per Fax

Dusel (D) möchte sich ein neues Auto kaufen. Da er durch seinen extensiven Lebensstil keinerlei Ersparnisse hat, kommt für ihn nur ein Ratenkauf ohne Anzahlung in Betracht. Er begibt sich zum VW-Autohaus des Käfer (K) und erkundigt sich nach Angeboten für das neue Modell des VW Polo. Den Kaufpreis in Höhe von 14.000 EUR soll die VW-Bank (V) finanzieren.

Das Rating des D bei der Schufa ist allerdings recht mager - aus einer Reihe von überzogenen Girokonten und unbezahlten Mobilfunkrechnungen, die allesamt bei der Schufa vermerkt sind, schließt auch die V, dass die Zahlungsmoral des D nicht besonders ist. Deshalb wird dem D nahegelegt, Sicherheiten vorzulegen, weil sonst keine Kreditzusage erfolgen kann.

D bittet seine Freundin Schlau (S), für ihn zu bürgen. S hat keine Zeit, das Autohaus zu besuchen, schickt jedoch eine handschriftlich aufgesetzte und eigenhändig unterschriebene Bürgschaftserklärung per Fax an K, die an die V gerichtet ist. Alle sind glücklich, D bekommt sein Auto, K das Geld von der Bank. Die Bank hat das Fax.

Ist S als Bürge gegenüber der V verpflichtet?

Fall 18: Formlose Änderung des Vertrages trotz Schriftformklausel

Schraube (S) ist Maschinenbauingenieur und als selbständiger Unternehmensberater tätig, die Maschinen auf Bestellung einzeln anfertigen. Er berät die Maschinenhersteller zu Themen der Oberflächenbehandlung von Metallen.

S schließt einen Beratungsvertrag mit dem Maschinenbauunternehmen Turbine AG (T), kraft dessen S an der Entwicklung eines neuen Produktes der T mitwirken soll und für ein Stundenhonorar in Höhe von 200 EUR Vorschläge für die Oberflächenveredelung der im Produkt eingesetzten Stoffe erarbeiten soll. Im Stundenhonorar sollen laut Vertrag alle Kosten abgegolten sein. Der Vertrag enthält auch folgenden § 10:

§ 10. Schlussbestimmungen

(1) Sämtliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame sinngemäß zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn eine Lücke vorliegt.

Der Vertrag wird seitens der T durch den Leiter der Abteilung Forschung und Entwicklung - Zahnrad (Z) - im Rahmen seiner Handlungsvollmacht unterzeichnet. Einige Zeit nach Unterzeichnung bemerkt S, dass er unerwartet zu verschiedenen Standorten der T reisen muss, um seinen Auftrag ordnungsgemäß zu erfüllen. Er beschwert sich bei Z, dass dies so nicht beabsichtigt wäre und dass er angesichts immenser Reisekosten eine Änderung des Vertrages wünsche. Z überlegt und bittet S bei der nächsten Stundenabrechnung zusätzlich die Reisekosten abzurechnen - er, Z "werde sich um die Bezahlung seitens T schon kümmern".

S legt eine Abrechnung der geleisteten Arbeit mit separat berechneten Reisekosten, wie mit Z verabredet, vor. Als Z die Rechnung freigeben soll, erschreckt er, weil die Reisekosten die Kosten des S praktisch verdoppeln. Er lehnt deshalb die Bezahlung der Reisekosten ab.

Hat S Anspruch auf Ersatz der Reisekosten?